

Antrag

Fraktion der SPD

Hannover, den 18.04.2007

Keine heimliche Onlinedurchsuchung privater Computer und keine zentralen biometrischen Dateien!

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

1. Der Landtag stellt fest:
 - a) Eine heimliche Onlinedurchsuchung greift tief in die Privatsphäre des Einzelnen ein. Die auf einem Computer gespeicherten Daten können aufgrund ihrer Vielzahl und besonderen Sensibilität Einblick in die Persönlichkeit der Betroffenen geben. Der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung wird gefährdet, wenn der Staat heimlich in private Computer eindringt, um dort personenbezogene Daten auszuspähen.
 - b) Die Einführung von Befugnissen zur Onlinedurchsuchung würde das Ansehen des Rechtsstaates und das Vertrauen in die Sicherheit von Informationstechnik, insbesondere von E-Government und E-Commerce, massiv beschädigen. Bisher wurden Nutzer und Hersteller von Computerprogrammen gewarnt, wenn staatliche Stellen - etwa das Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik - Sicherheitslücken festgestellt hatten, und es wurden ihnen Wege zu deren Behebung aufgezeigt.
2. Der Landtag fordert die Landesregierung vor diesem Hintergrund auf, sämtlichen Plänen von heimlichen Onlinedurchsuchungen der auf privaten Computern gespeicherten Daten eine klare und eindeutige Absage zu erteilen.
3. Der Landtag fordert die Landesregierung des Weiteren auf, den Plänen des Bundesinnenministers, die für die Erstellung von fälschungssicheren Ausweispapieren erhobenen Daten zentral zu speichern, mit Entschiedenheit entgegenzutreten.

Begründung

In dem von Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble (CDU) am 10. Oktober 2006 vorgelegten „Programm zur Stärkung der Inneren Sicherheit“ wird die „technische Fähigkeit, entfernte PC auf verfahrensrelevante Inhalte hin durchsuchen zu können ohne selbst am Standort des Gerätes anwesend zu sein“, als wichtiger Baustein der Fortentwicklung der kriminalistischen Sachaufklärung bezeichnet. Bislang ist jedoch nur die offene Durchsuchung privater Computer gesetzlich geregelt. Trotzdem wollen staatliche Behörden auch heimliche Onlinedurchsuchungen durchführen und mittels sogenannter Trojaner heimlich in private Rechner eindringen, um sich Zugriff auf alle gespeicherten Daten zu verschaffen. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Beschluss vom 31. Januar 2007 (Aktenzeichen StB 18/06) festgestellt, dass eine heimliche Onlinedurchsuchung im Bereich der Strafverfolgung rechtswidrig ist. Weder die Bestimmungen zur Wohnungsüberwachung noch zur Telekommunikationsüberwachung können zur Rechtfertigung der heimlichen Durchsuchung und Ausforschung privater Computer herangezogen werden. Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder haben sich vor diesem Hintergrund entschieden gegen die Einführung entsprechender Eingriffsgrundlagen sowohl im repressiven als auch im präventiven Bereich positioniert und sich dafür ausgesprochen, es beim bisherigen Rechtszustand des „offenen Visiers“ zu belassen. Der Staat darf nicht jede neue technische Möglichkeit ungeachtet ihrer Eingriffstiefe zur Ausforschung einsetzen. Dies gilt auch dann, wenn wichtige Belange, wie z. B. die Strafverfolgung,

betroffen sind. Es muss ein Raum der Privatsphäre bleiben, der nicht durch heimliche staatliche Überwachungsmaßnahmen ausgehöhlt werden darf.

Es ist Aufgabe des Staates, dafür Sorge zu tragen, dass den Einzelnen die Möglichkeit zur Entfaltung ihrer Persönlichkeit bleibt. Diese Möglichkeit würde unvertretbar eingeschränkt, wenn Durchsuchungsmaßnahmen zugelassen würden, bei denen aufgrund ihrer Heimlichkeit keine Person wissen kann, ob, wann und in welchem Umfang sie von ihnen bereits betroffen ist oder in Zukunft betroffen sein wird. Es sollte daher davon abgesehen werden, derartige neue Eingriffsbefugnisse zu schaffen, nur weil sie technisch möglich erscheinen und ihre Zweckmäßigkeit behauptet wird. Die technische Entwicklung allein kann nicht der Maßstab für die Rechtfertigung von Eingriffen sein.

Vor diesem Hintergrund ist die Landesregierung aufgefordert, sämtlichen Bemühungen zur Einführung derartiger Befugnisnormen eine eindeutige Absage zu erteilen.

Entsprechend eindeutig sind sämtlichen Überlegungen zur Überführung der für die Erstellung fälschungssicherer Ausweispapiere erfassten biometrischen Daten in eine von der Polizei online abrufbare Datei entgegenzutreten. Eine Verdachtsspeicherung dieser Daten stellt einen durch nichts gerechtfertigten Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung jedes einzelnen Bürgers und jeder einzelnen Bürgerin dar.

Heiner Bartling

Stellv. Fraktionsvorsitzender